

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00510 vom 26. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00510

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00510 du 26 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00510 del 26 giugno 2012

Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | Umstrittene Anordnung einer Begegnungszone. Die Beschwerdelegitimation ist gegeben: Der Beschwerdeführer hat als Eigentümer eines der streitbetroffenen Strasse nahe gelegenen Grundstücks ein schutzwürdiges Interesse daran, die Zulässigkeit der strittigen Begegnungszone als eine gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG und § 237 PBG verkehrssichere und folglich genügende Erschliessung für Fussgänger im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens klären zu lassen. Im Übrigen ist er als Grundeigentümer einer Liegenschaft in unmittelbarer Umgebung zur besagten Strasse mit entsprechender besonderer, beachtenswerter naher Beziehung zum Streitgegenstand jedenfalls zur Beschwerde legitimiert, soweit dieses Rechtsmittel das Strassenprojekt betrifft (E. 2.3). Eine Verletzung des dem Beschwerdeführer zustehenden Anspruchs auf rechtliches Gehör aufgrund mangelnder Begründung des angefochtenen Entscheids ist nicht auszumachen (E. 4.4). Beim Gutachten im Sinn von Art. 108 Abs. 4 SSV handelt es sich von Gesetzes wegen um einen Kurzbericht, der entsprechend abgefasst sein darf (E. 5.1). Umfang und Inhalt des besagten Gutachtens genügen den gesetzlichen Anforderungen, zumal es um die Einführung einer Begegnungszone auf einer Länge von nur rund 100 m einer wohnorientierten Stichstrasse und damit ohne Durchgangsverkehr geht, bei der auch kein nennenswerter motorisierter Zubringer- oder Parkplatzsuchverkehr registriert wurde. In einer Gesamtbetrachtung konnte das Gutachten folglich ohne Weiteres als Entscheidungsgrundlage verwendet werden (E. 5.3). Da lediglich vorfrageweise in den Erwägungen des Urteils der Baurekurskommission erläutert wurde, mit welchen Massnahmen der Fussgängerschutz verbessert werden könnte, hat der besagte Entscheid diesbezüglich keine bindende Kraft (E. 6.4). Zu den besonderen tatsächlichen Verhältnissen, die eine Erleichterung gegenüber den Zugangsnormalien erlauben, gehören nebst einer separat geführten Fussgängererschliessung auch Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Sinn von § 12ZN. Dies muss entsprechend auch für flächenhaft angelegte Verkehrsberuhigungskonzepte wie Tempo-30-Zonen und somit auch Begegnungszonen gelten (E. 6.5). Mit der Anordnung einer Begegnungszone als Verkehrsberuhigungsmassnahme kann grundsätzlich eine verkehrssichere und damit eine genügende Erschliessung für die Fussgänger im Sinn von § 237 PBG sichergestellt werden (E. 6.7). Die mit der Anordnung der Begegnungszone einhergehende Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit stützt sich auf Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV und bezweckt den Schutz für bestimmte Strassenbenutzer, insbesondere für Kinder auf ihrem Weg zur Schule. Der Behörde steht ein gewisses Ermessen bei der Wahl der Massnahme zu, solange damit ein genügender Schutz der Fussgänger gewährleistet werden kann (E. 7.3). Mit der Anordnung der Begegnungszone und dem in diesem Zusammenhang einhergehenden Vortritt der Fussgänger kann der Fussgängerschutz im besagten Strassenabschnitt und somit die Verkehrssicherheit ohne Weiteres gewährleistet werden, weshalb sich diese strittige

funktionelle Verkehrsanordnung als zweck- und verhältnismässig erweist (E. 7.4). Die Errichtung eines Trottoirs oder Fusswegs auf dem Grünstreifen, der dem Gemeinwesen gehört, kann angesichts der damit einhergehenden zusätzlichen Versiegelung von Boden und der dabei anfallenden Kosten samt Aufwand jedenfalls nicht als gegenüber der Anordnung einer Begegnungszone mildere Massnahme gewertet werden (E. 7.5). Unter den gegebenen Umständen erweist es sich nicht als rechtsverletzend, im Sinn von § 14 StrassG neben der Beachtung der Sicherheit der Fussgänger überdies die Bedürfnisse der sparsamen Landbeanspruchung und der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen (E. 8). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 7.1

Es fragt sich sodann, ob die streitbetroffene Anordnung der Begegnungszone "F-Strasse" auch den strassenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen entspricht.

E. 7.2

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG können andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen kann insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt werden. Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr kann die Behörde oder das Bundesamt gestützt auf Art. 108 Abs. 1 SSV für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten im Sinn von Art. 4a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) anordnen. Gründe für die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten lassen sich in Art. 108 Abs. 2 SSV finden. Dabei können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten insbesondere herabgesetzt werden, wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV). Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann (Art. 108 Abs. 4 SSV). Verkehrsbeschränkungen wie eine Begegnungszone sind regelmässig mit komplexen Interessenabwägungen verbunden, wobei den zuständigen Behörden ein erheblicher Gestaltungsspielraum zusteht (BGE 136 II 539 E. 3.2; BGr, 9. Oktober 2008, 1C_206/2008, E. 2.3). Kein Ermessen besteht in Fällen, in denen eine schwerwiegende Gefahr bzw. ein besonderes gewichtiges Schutzbedürfnis im Sinn von Art. 108 Abs. 2 lit. a und b SSV vorliegt (BGr, 10. Dezember 2012, 1C_160/2012, E. 5).

E. 7.3

Wie vom Beschwerdeführer erwähnt, liegt der Grund für die Anordnung der Begegnungszone im zu erreichenden Schutz für bestimmte Strassenbenützer, insbesondere für Kinder auf ihrem Weg zur Schule. Dies ist denn auch im vorliegend als Entscheidungsgrundlage beigezogenen Gutachten der Dienstabteilung Verkehr vom 24. September 2012 festgehalten. Obgleich sich die damit einhergehende Herabsetzung der

allgemeinen Höchstgeschwindigkeit folglich auf Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV stützt, ist keine Ermessensschrumpfung des Beschwerdegegners auf null anzunehmen, zumal es sich beim infrage stehenden Abschnitt der F-Strasse – etwa im Vergleich mit der im Urteil 1C_160/2012 vom 10. Dezember 2012 betroffenen Hauptstrasse und Ortsdurchfahrt – um eine nicht stark befahrene, wohnorientierte Stichstrasse handelt. Folglich steht der Behörde ein gewisses Ermessen bei der Wahl der Massnahme zu, solange damit ein genügender Schutz der Fussgänger gewährleistet werden kann.

E. 7.4

Auch im Rahmen der Prüfung der Zweck- und Verhältnismässigkeit der infrage stehenden Begegnungszone "F-Strasse" ist das Gutachten der Dienstabteilung Verkehr vom 24. September 2012 zu beachten: Danach trägt die streitbetroffene Begegnungszone durchaus zu einem erhöhten Fussgängerschutz im streitbetroffenen Abschnitt der F-Strasse bei. Damit würde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h beschränkt, es wäre den Fussgängern und Benutzern von fahrzeugähnlichen Geräten erlaubt, die ganze Verkehrsfläche zu beanspruchen, und sie wären gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt (vgl. Art. 22b Abs. 1 und 2 SSV). Der streitbetroffene Abschnitt der F-Strasse wird von diversen Verkehrsteilnehmenden in unterschiedlicher Weise genutzt. Als im kommunalen Verkehrsplan eingetragene Veloroute und als Schulweg dürfte die nicht motorisierte Strassennutzung von Fussgängern, insbesondere Kindern, und Velofahrenden deutlich überwiegen, zumal es aufgrund des Kehrplatzes am Ende der F-Strasse keinen Durchgangsverkehr gibt und die Fahrten der Zubringer der sich dort befindenden wenigen Geschäfte nicht ins Gewicht fallen. Gleiches gilt für den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Parkplatzsuch- sowie den Entsorgungsverkehr. Auch ist kein derart starkes Verkehrsaufkommen durch Kunden und Besucher im massgeblichen Abschnitt der F-Strasse anzunehmen, wie vom Beschwerdeführer beschrieben, zumal die Gewerbebetriebe an der G-Strasse mehrheitlich über Privatparkplätze verfügen. Wie die Vorinstanz unter Verweisung auf das Gutachten der Dienstabteilung Verkehr vom 24. September 2012 bereits zutreffend festhielt, wird der hier interessierende Teil der F-Strasse damit wohl hauptsächlich von den Anwohnenden befahren. Ungeachtet der umstrittenen elektronischen Verkehrserhebung während den Sommerferien ist damit von einem massvollen Gesamtverkehrsaufkommen auszugehen. Überdies wurde bei der jetzigen Tempo-30-Zone vor Ort bislang ein tiefes Geschwindigkeitsniveau beobachtet. Die gemessenen v85-Werte im massgeblichen Abschnitt der F-Strasse liegen unter dem Durchschnittswert von 34 km/h. Schliesslich wurden bisher auch keine Unfälle registriert. Unter diesen Umständen darf davon ausgegangen werden, dass sich die rücksichtsvolle Fahrweise der motorisierten Verkehrsteilnehmenden auch unter dem neuen Verkehrsregime mit einer leichten Temporeduktion von 30 km/h auf 20 km/h fortsetzt. Nach Massgabe von Art. 6 der Verordnung UVEK über Tempo-30-Zonen/Begegnungszonen ist ohnehin spätestens innert Jahresfrist nach Anordnung der Begegnungszone "F-Strasse" eine Wirksamkeitsprüfung durchzuführen, sodass jedenfalls eruiert wird, ob die mit der infrage stehenden funktionellen Verkehrsanordnung angestrebten Ziele erreicht wurden und die zuständige Behörde allenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen hat. Damit kann mit der Anordnung der Begegnungszone und dem in diesem Zusammenhang einhergehenden Vortritt der Fussgänger der Fussgängerschutz im besagten Strassenabschnitt und somit die Verkehrssicherheit ohne Weiteres gewährleistet werden, weshalb sich diese strittige funktionelle Verkehrsanordnung als zweck- und verhältnismässig erweist.

E. 7.5

Das Subsidiaritätserfordernis von Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV ist dahingehend zu verstehen, dass Massnahmen vorzuziehen sind, die im Vergleich zur Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit bzw. zur Anordnung einer Begegnungszone als milder zu beurteilen sind, wie zum Beispiel die Verbesserung der Sichtverhältnisse durch ein Zurückschneiden oder Versetzen von Büschen und Hecken (BGr, 3. Dezember 2009, 1C_153/2009, E. 4.5; 10. Dezember 2012, 1C_160/2012, E. 5.7). Eine alternative mildere Massnahme zur Anordnung einer Begegnungszone ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Die Errichtung eines Trottoirs oder Fusswegs auf dem der Stadt gehörenden Grünstreifen entlang des streitbetroffenen Abschnitts der F-Strasse kann angesichts der damit einhergehenden zusätzlichen Versiegelung von Boden und der dabei anfallenden Kosten samt Aufwand jedenfalls nicht als gegenüber der Anordnung einer Begegnungszone mildere Massnahme gewertet werden (siehe auch nachfolgend E. 8) .

E. 7.6

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der dem Verwaltungsgericht in der Sache zustehenden Kognition erweist sich die Anordnung einer Begegnungszone im streitbetroffenen Abschnitt der F-Strasse somit als nötig, zweckmässig und verhältnismässig . Im Übrigen sind keine milderen, aber ebenso geeigneten alternativen Massnahmen ersichtlich, um den dortigen Fussgängerschutz zu gewährleisten.

E. 8

Bei der Beurteilung, ob das Strassenprojekt dahingehend ergänzt bzw. geändert werden soll, dass ein Trottoir oder Fussweg auf dem der Stadt gehörenden Grünstreifen Kat.-Nr. 03 zu erstellen wäre, sind die Projektierungsgrundsätze von § 14 StrassG zu beachten: Demnach sind die Strassen entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen. Dabei entspricht es dem Wesen eines solchen Prozesses, dass bei der jeweiligen Projektierung einzelne Grundsätze stärker und andere in geringerem Mass berücksichtigt werden (VGr, 19. April 2012, VB.2011.00785, E. 2.1; 25. Juni 2009, VB.2009.00183, E. 2.1 mit Hinweis auf VGr, 18. Dezember 2003, VB.2003.00220, E. 4b/dd). Beim betroffenen Abschnitt der F-Strasse als nicht stark befahrene, in einer Sackgasse mit Kehrplatz endende Quartierstrasse erweist es sich jedenfalls nicht als rechtsverletzend, neben der Beachtung der Sicherheit der Fussgänger, deren Frequenz gemäss Gutachten als mittel eingestuft wurde und die mit der Anordnung einer Begegnungszone wie besehen genügend geschützt würden (vgl. E. 7.3 ff.), überdies die Bedürfnisse der sparsamen Landbeanspruchung und der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Folglich durften die Vorinstanzen beachten, dass sich der besagte Strassenabschnitt und die dort bestehenden Werkleitungen in einem guten und nicht sanierungsbedürftigen Zustand befinden. Wie erwähnt, würde die Errichtung eines Trottoirs oder eines Fussgängerwegs jedoch eine weitere Versiegelung eines Grünstreifens bedingen. Unter diesen Umständen ist die erfolgte Interessenabwägung des Beschwerdegegners nicht zu beanstanden.

E. 9.1

Damit ist der vorinstanzliche Entscheid – auch unter dem Aspekt einer rechtsverletzenden Ermessensausübung – nicht zu beanstanden. Das mit Beschluss des Beschwerdegegners vom 15. Mai 2013 festgesetzte Projekt "F-Strasse" mit baulichen Massnahmen zwischen E-Strasse und der Einmündung C-Hof sowie die Anordnung der B egegn ung szone "F-Strasse" im Strassenabschnitt C-Hof bis Kehrplatz erweis en sich als rechtmässig. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 VRG in Verbindung mit §

E. 9.3

Der Beschwerdegegner verlangt die Zusprechung einer Parteientschädigung. Die Bearbeitung und Beantwortung von Rechtsmitteln wird zu den angestammten amtlichen Aufgaben gezählt, wobei zu erwähnen ist, dass das Gemeinwesen gegenüber den beteiligten Privaten einen Wissensvorsprung aufweist. Eine Parteientschädigung zu dessen Gunsten ist zwar nicht von vornherein auszuschliessen, erscheint jedoch nur dann als gerechtfertigt, wenn die Erhebung oder Beantwortung des Rechtsmittels mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (VGr, 26. Juni 2012, VB.2012.00201, E. 7.3; RB 2008 Nr. 18, E. 2.3.1; Plüss, § 17 N. 51). Der im Beschwerdeverfahren gebotene Behördenaufwand übersteigt jenen nicht wesentlich, der in den vorangehenden Verfahren bereits erbracht werden musste. Überdies ist davon auszugehen, dass die Stadt Zürich als grosse Gemeinde sich so organisiert hat, dass sie behördenintern über das nötige Fachwissen verfügt und Verwaltungsstreitigkeiten damit selbst durchfechten kann (VGr, 26. Juni 2012, VB.2012.00201, E. 7.3; 8. Dezember 2005, VB.2005.00205, E. 4.4; Plüss, § 17 N. 53). Unter diesen Umständen ist dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 13

Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm angesichts seines Unterl ie gens nicht zuzusprechen (§

E. 17

Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.